

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

<u>Postzustellungsurkunde</u>



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Veterinäramt und Verbraucherschutz 35.60 Verwaltung

Dienstgebäude

69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr: 7:30 – 12:00 Uhr, Mi: 07.30 - 17:00 Uhr und Termine nach Vereinbarung

Sprechstunde für Reise- und Handelszeugnisse Dienstag, Donnerstag und Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr





Datum

23.04.2019

Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Betrieb "Grüner Baum", Heilbronner Str. 34, 74889 Sinsheim

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem VIG vom 14.01.2019



hiermit ergeht folgende

Entscheidung

Ihrem Antrag vom 14.01.2019 auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird stattgegeben.

Sie haben die nachstehenden Informationen angefragt:

- 1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden?
- 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Wir beantworten Ihre Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Seit dem Betreiberwechsel in 2018 hat eine Betriebsprüfung am 18.05.2018 stattgefunden.

Zu 2.:

Am 18.05.2018 kam es zu folgenden Beanstandungen:

Einzelne Allergene und Zusatzstoffe waren nicht ausreichend an den Speisen und Getränken der Speise- und Getränkekarte aufgeführt.

Begründung

Sachliche und rechtliche Gründe

Sie haben am 14.01.2019 beim Veterinäramt und Verbraucherschutz des Rhein-Neckar-Kreises einen Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz gestellt. Die beantragte Auskunft bezieht sich auf Informationen zu den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im o.g. Betrieb und auf im Rahmen dieser Kontrollen festgestellte Abweichungen von geltenden Hygienevorschriften.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,

b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,

c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit denen in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Nach Prüfung des Antrags ist der Anwendungsbereich des VIG vorliegend eröffnet und das Veterinäramt und Verbraucherschutz des Rhein-Neckar-Kreises hat die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Es liegen keine Gründe für eine Ablehnung des Antrags vor.

Wichtiger Hinweis:

Nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) obliegt die Information der Öffentlichkeit ausschließlich der zuständigen Behörde. Die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen dürfen daher von Ihnen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.